

Klaus Schneider

Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

4., überarbeitete Auflage

Kohlhammer Deutscher GemeindeVerlag

Kohlhammer

Deutscher Gemeindeverlag

Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

Kommentar für die Praxis

von

Klaus Schneider

Dr. rer. sec. h. c.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.

Ehrenvorsitzender des Verbandes der Feuerwehren in NRW e.V.

Hauptbrandmeister a. D. der Freiwilligen Feuerwehr

Lehrbeauftragter a. D. an der Bergischen Universität Wuppertal

4., überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Deutscher Gemeindeverlag

4. Auflage

Alle Rechte vorbehalten

© Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-555-01989-5

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-555-01990-1

epub: ISBN 978-3-555-01991-8

mobi: ISBN 978-3-555-01992-5

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Vorwort

Durch die Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW) vom 09. Mai 2017 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2017 Seite 582) ist die alte Laufbahnverordnung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 01. Februar 2002 ersatzlos aufgehoben worden.

Die Gliederung einer Freiwilligen Feuerwehr ist neu geregelt worden. Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind umfassend überarbeitet und teilweise neu gestaltet worden. Die Funktionen innerhalb einer Freiwilligen Feuerwehr sind einer neuen rechtlichen Bewertung unterzogen und das Disziplinarverfahren in mehreren Punkten geändert worden.

Das machte insgesamt eine umfassende Überarbeitung der Kommentierung erforderlich. Gleichzeitig sind in der neuen Auflage auch die einschlägigen, veröffentlichten neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in die Erläuterungen der einzelnen Paragraphen aufgenommen worden. Weiterhin ist die zwischenzeitlich bekannt gewordene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und sonstiger Gerichte berücksichtigt worden.

Der Kommentar soll auch in dieser Auflage helfen, die in der Freiwilligen Feuerwehr notwendigen Personalentscheidungen sachgerechter, einfacher und nachvollziehbarer treffen zu können.

Für die mir bisher gegebenen Anregungen möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Für weitere Hinweise bin ich sehr aufgeschlossen.

Um die Kontinuität des Kommentars auch in Zukunft wahren zu können, hat meine Tochter, Richterin am Oberlandesgericht Andrea Berg, diese Auflage dankenswerterweise mitbearbeitet und ihre Gedanken und Stellungnahmen eingebracht.

Meinem Sohn, Brandamtmann Christian Schneider, danke ich auch jetzt wieder für die umfangreichen Schreibebeiten und die sachdienlichen Anmerkungen. Ohne ihn wäre diese neue Kommentierung nicht möglich gewesen.

Hamm, im März 2018

Dr. h.c. Klaus Schneider

Gendererklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Kommentar die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechterunabhängig zu verstehen ist.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XI

Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW) mit Erläuterungen

Teil 1: Allgemeines	1
§ 1 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	1
Teil 2 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr	6
§ 2 Zuständigkeit und Grundsätze der Aufnahme	6
§ 3 Dienst und Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb des Wohnortes.	28
§ 4 Übernahme aus anderen Feuerwehren.	35
§ 5 Mitwirkung in anderen Organisationen	39
§ 6 Probezeit	42
§ 7 Mitgliedsakte	46
Teil 3 Verwendung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr.	51
§ 8 Aufnahme in die Einsatzabteilung	51
§ 9 Ausscheiden aus der Einsatzabteilung und Eintritt in die Ehrenabteilung	60
§ 10 Unterstützungsabteilung	69
§ 11 Kinder- und Jugendfeuerwehr	81
Teil 4 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr	93
§ 12 Pflichten der Mitgliedschaft	93
§ 13 Fortbildung und Personalentwicklung.	105
§ 14 Dienstgrade und Beförderungen.	119
§ 15 Beurlaubung.	129
Teil 5 Funktionen und Inkompatibilitäten	133
§ 16 Funktionen im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr.	133
§ 17 Kommissarische Übertragung von Funktionen	145
§ 18 Qualifikation für Führungs- und Aufsichtsfunktionen	149
§ 19 Mehrfachfunktionen	152
Teil 6 Disziplinarverfahren	161
§ 20 Disziplinarbefugnis	161
§ 21 Dienstvergehen	165

Inhaltsverzeichnis

§ 22 Disziplinarmaßnahmen	184
§ 23 Verfahren	193
Teil 7 Ausscheiden, Übergangs- und Schlussvorschriften	209
§ 24 Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr	209
§ 25 Übergangsvorschriften	213
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	214
Anlage 1 zu § 14 VOFF Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr . .	215
Anlage 2 zu § 14 VOFF Dienstgrade der Feuerwehrmusik	216
Anhang 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)	217
Teil 1: Aufgaben und Träger	219
Teil 2: Organisation	222
Teil 3: Gesundheitswesen	231
Teil 4: Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnah- men	232
Teil 5: Durchführung der Abwehrmaßnahmen	237
Teil 6: Rechte und Pflichten der Bevölkerung	240
Teil 7: Kosten	244
Teil 8: Aufsicht	247
Teil 9: Übergangs- und Schlussvorschriften	248
Anhang 2 Unfallverhütungsvorschriften	250
Anhang 2.1 Übersicht über die von der Unfallkasse NRW für die Feu- erwehr geltenden speziellen Unfallverhütungsvorschriften .	250
Anhang 2.2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“	251
Anhang 3 Regelung über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen so- wie über die Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr	268
Stichwortverzeichnis	291

Abkürzungsverzeichnis

BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BSG	Bundessozialgericht
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DFV	Deutscher Feuerwehrverband
DO NRW	Disziplinarordnung Nordrhein-Westfalen
DV	Dienstvorschrift
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
FUK	Feuerwehrunfallkasse
Fw	Feuerwehr
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
GG	Grundgesetz
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
IM	Innenministerium/Ministerium des Innern
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen
LDG NRW	Landesdisziplinargesetz Nordrhein-Westfalen
LFV NRW	Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
LVO FF	Laufbahnverordnung für die Freiwillige Feuerwehr
LVOFeu	Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen
MBL. NRW.	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW
NRW	Nordrhein-Westfalen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdErl.	Runderlass
RettG	Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen
SGB	Sozialgesetzbuch

Abkürzungsverzeichnis

SgE Feu	Sammlung gerichtlicher Entscheidungen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
StGB	Strafgesetzbuch
UK NRW	Unfallkasse NRW
VA	Verwaltungsakt
VdF	Verband der Feuerwehren in NRW
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VOFF	Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr NRW
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WDO	Wehrdisziplinarordnung

Literaturverzeichnis

- Fehm/Selen*, Rechtshandbuch für Feuerwehr und Rettungsdienst, 3. Auflage 2010, Verlagsgesellschaft Stumpf und Kossendey m.b.H., Edewecht/Wien
- Fischer*, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 4. Auflage 2017, Die roten Hefte Nr. 68, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart
- Graeger*, Einsatz und Abschnittsleitung, 1. Auflage 2003, Ecomed Verlag
- Müssig- Ruppel-Timm*, Wer haftet, wenn etwas passiert ? 1. Auflage 2016, Ecomed-Storck GmbH, Landsberg am Lech
- Sammlung gerichtlicher Entscheidungen zum Feuerschutz Rettungsdienst und Katastrophenschutz*, Aktualisierung 2017, herausgegeben vom Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal
- Schneider*, Brandschutz-,Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 9. Auflage 2016, Verlag W. Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart
- Steegmann/Kamp*, Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage (40. Aktualisierung) 2017, R. v. Decker's Verlag, Heidelberg

Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW)

vom 09. Mai 2017 (GV.NRW. 2017 S. 582)

Auf Grund des § 56 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) wird folgende Verordnung erlassen:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert¹ sich in:

1. die Einsatzabteilung² gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz,
2. die Unterstützungsabteilung³ gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz,
3. die Ehrenabteilung⁴,
4. die Abteilung Feuerwehrmusik⁵, soweit diese gebildet wurde,
5. die Jugendfeuerwehr⁶ nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und
6. die Kinderfeuerwehr⁷ nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können nach Maßgabe dieser Verordnung einer oder mehreren Abteilungen nach Absatz 1 angehören⁸.

1. Gliederung einer FF

1.1 Vorgabe durch VOFF

Die VOFF gibt jetzt die Gliederung einer Freiwilligen Feuerwehr vor. Aus der Aufzählung folgt, dass der Ordnungsgeber von einer Mitgliedschaft in fast allen Lebensphasen ausgeht. Insoweit wird hier das Lebensphasenmodell, das auch in § 13 Abs. 5 VOFF angesprochen wird, vorgegeben. Es soll eine Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr vom Grundschulalter bis zum Tod ermöglicht werden. 1

1.2 Abteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr

Eine Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in: 2

- die Einsatzabteilung
siehe unten Anm. 2 zu § 1 VOFF
- die Unterstützungsabteilung
siehe unten Anm. 3 zu § 1 VOFF

- die Ehrenabteilung
siehe unten Anm. 4 zu § 1 VOFF
- die Abteilung Feuerwehrmusik
siehe unten Anm. 5 zu § 1 VOFF
- die Jugendfeuerwehr
siehe unten Anm. 6 zu § 1 VOFF
- die Kinderfeuerwehr
siehe unten Anm. 7 zu § 1 VOFF.

2. Einsatzabteilung

2.1 Dienst für die Gemeinde

- 3** Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig.

2.2 Einzelregelungen

- 4** Einzelregelungen finden sich in
- § 8 VOFF Aufnahme in die Einsatzabteilung
 - § 9 VOFF Ausscheiden aus der Einsatzabteilung
 - § 11 VOFF Übernahme aus der Jugendfeuerwehr.

2.3 Pflicht zur Bildung

- 5** Eine Einsatzabteilung muss gebildet werden. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 BHKG (siehe Anhang 1 – Der Lesbarkeit wegen wird der Hinweis auf die Fundstelle des BHKG im Anhang 1 dieses Kommentars in der nachfolgenden Kommentierung nicht mehr in jedem Einzelfall wiederholt).

3. Unterstützungsabteilung

3.1 Kein ausschließlicher Einsatzdienst

- 6** Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst beitragen. Für diese Mitglieder findet § 9 Abs. 1 BHKG entsprechende Anwendung (vgl. § 9 Abs. 2 BHKG).

3.2 Keine Pflicht zur Gründung

- 7** Aus den Worten „können auch“ in § 9 Abs. 2 BHKG ergibt sich, dass eine solche Unterstützungsabteilung gegründet werden kann, aber nicht gegründet werden muss.

3.3 Einzelregelungen

Einzelregelungen finden sich in

8

- § 9 Abs. 3 VOFF Übertritt in die Unterstützungsabteilung,
- § 9 Abs. 4 VOFF Wechsel in die Unterstützungsabteilung,
- § 10 Abs. 1 VOFF Aufgaben der Unterstützungsabteilung.

3.4 Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen

Wenn ein Feuerwehrangehöriger Tätigkeiten ausübt, die sowohl in der Einsatzabteilung als auch in der Unterstützungsabteilung zum Tätigkeitsbereich gehören (z. B. Maschinist eines Löschfahrzeugs und Gerätewart), ist eine Mitgliedschaft in beiden Abteilungen möglich. Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung sollte Vorrang haben, da eine Unterstützungsabteilung ja zwingend nicht gegründet werden muss (siehe Anm. 3.2 zu § 1 VOFF) und weil beim Ausscheiden aus der Einsatzabteilung ein Wechsel in die Unterstützungsabteilung vorgesehen ist (vgl. § 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 VOFF). Eine solche Regelung wäre sonst überflüssig.

9

4. Ehrenabteilung

4.1 Grundsatz

Die Ehrenabteilung findet keine ausdrückliche Erwähnung im BHKG.

10

In die Ehrenabteilung werden die Angehörigen aufgenommen, die keine Aufgaben mehr in der Freiwilligen Feuerwehr wahrnehmen, aber nach wie vor der Feuerwehr aufgrund ihrer langjährigen Lebensleistung weiterhin verbunden sind.

Mitglieder einer Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige einer Freiwilligen Feuerwehr unter anderem werden:

- beim Ausscheiden aus der Einsatzabteilung wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 3 VOFF), es sei denn der Leiter der Feuerwehr weist sie der Unterstützungsabteilung zu,
- beim Ausscheiden aus der Einsatzabteilung wegen fehlender Gesundheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 3 VOFF), es sei denn der Leiter der Feuerwehr weist sie der Unterstützungsabteilung zu,
- beim Ausscheiden aus der Einsatzabteilung wegen persönlicher oder sonstiger Gründe (§ 9 Abs. 1 Nr. 3; § 9 Abs. 4 VOFF), soweit sie nicht nach § 2 Abs. 1 S. 2 VOFF vom Leiter der Feuerwehr einer anderen Abteilung zugewiesen werden,
- beim Ausscheiden aus der Unterstützungsabteilung aus persönlichen oder sonstigen Gründen (in der Regel auf Antrag des Betroffenen).

Ein direkter Eintritt in die Ehrenabteilung ist nicht möglich.

4.2 Einzelregelungen

Einzelregelungen finden sich in

11

- § 9 Abs. 3 VOFF Übertritt aus der Einsatzabteilung,
- § 9 Abs. 4 VOFF Übertritt aus der Unterstützungsabteilung.

4.3 Pflicht zur Bildung

- 12** Eine Ehrenabteilung muss in einer Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden. Dies ergibt sich aus den Regelungen in § 9 VOFF.

5. Abteilung Feuerwehrmusik

5.1 Grundsatz

- 13** Die Abteilung Feuerwehrmusik findet keine ausdrückliche Erwähnung im BHKG.

5.2 Keine Pflicht zur Einrichtung

- 14** Sie kann, muss aber nicht eingerichtet werden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 VOFF).

5.3 Einzelregelungen

- 15** Einzelregelungen finden sich in
- Dienstgrade der Abteilung Feuerwehrmusik ergeben sich aus der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 S. 2 VOFF.
 - Die Dienstgradabzeichen der Abteilung Feuerwehrmusik finden sich in der Anlage 3 (Nrn. 49 bis 59) des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 20.7.2017 – siehe Anhang 3.

6. Jugendfeuerwehr

6.1 Grundsatz

- 16** Die Gemeinde soll nach § 13 Abs. 1 S. 1 BHKG in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Leiter der Feuerwehr bestellt einen Jugendfeuerwehrwart. Als Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

6.2 Abweichung vom Gesetz

- 17** Von der Bildung einer Jugendfeuerwehr kann nach dem Wortlaut „soll“ nur abgewichen werden, wenn ein wichtiger Grund der vorgesehenen Gründung einer Jugendfeuerwehr entgegensteht. Es darf also nur in atypischen Fällen

anders verfahren werden als im Gesetz vorgeschrieben (vgl. dazu OVG NRW SgE Feu § 3 II PrüfVO NRW Nr. 1).

6.3 Einzelregelungen

Einzelregelungen finden sich in

18

- § 11 Abs. 1 S. 2 VOFF Aufnahmealter in die Jugendfeuerwehr,
- § 11 Abs. 2 VOFF Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung,
- § 11 Abs. 3 VOFF sonstige Tätigkeiten bei Einsätzen,
- § 11 Abs. 4 VOFF Beachtung von § 72a SGB VIII,
- § 16 Abs. 3 VOFF Jugendfeuerwehrwart.

Die Funktionsabzeichen für die Jugendfeuerwehr finden sich in der Anlage 2 (Nrn. 40, 42 und 44) des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 20.7.2017 – siehe Anhang 3.

7. Kinderfeuerwehr

7.1 Grundsatz

In der Freiwilligen Feuerwehr können nach § 13 Abs. 2 S. 1 BHKG für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden.

19

Der Leiter der Kinderfeuerwehr wird vom Leiter der Feuerwehr bestellt. Als Leiter einer Kinderfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat.

7.2 Keine Pflicht zur Gründung

Aus dem Gebrauch des Wortes „können“ in § 13 Abs. 2 S. 1 BHKG folgt, dass eine Kinderfeuerwehr gegründet werden kann, aber nicht muss. Die Gemeinde kann hier nach freiem Ermessen entscheiden.

20

7.3 Einzelregelungen

Einzelregelungen finden sich in

21

- § 11 Abs. 1 S. 1 VOFF Aufnahmealter in die Kinderfeuerwehr,
- § 11 Abs. 4 VOFF Beachtung von § 72a SGB VIII,
- § 16 Abs. 4 VOFF Kinderfeuerwehrwart.

7.4 Funktionsabzeichen

Die Funktionsabzeichen für eine Kinderfeuerwehr finden sich in der Anlage 2 (Nrn. 41, 43 und 45) des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 20.7.2017 – siehe Anhang 3.

22

8. Angehörigkeit in mehreren Abteilungen

- 23** Die VOFF erlaubt ausdrücklich eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen. So ist z. B. eine Mitwirkung in der Einsatzabteilung oder der Unterstützungsabteilung und in der Abteilung Feuerwehrmusik oder eine Tätigkeit in der Einsatz- oder Unterstützungsabteilung und (z. B. als Betreuer) in einer Kinderfeuerwehr zulässig.

Teil 2 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

§ 2 Zuständigkeit und Grundsätze der Aufnahme

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr¹ nimmt Bewerberinnen und Bewerber² als Angehörige in die Freiwillige Feuerwehr auf (Mitgliedschaft)³. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Angehörigen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr⁴, befördert⁵ und entlässt diese⁶.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht⁷. Gründe für eine Ablehnung⁸ können fehlende Eignung⁹, tatsächliche Anhaltspunkte für eine fehlende Bereitschaft zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 12¹⁰ oder ein anderer wichtiger Grund sein¹¹.

(3) Vor der Aufnahme hat die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr oder eine von ihr oder ihm beauftragte Führungskraft ein Aufnahmegespräch¹² mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, in dem insbesondere die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr gemäß der §§ 12 und 13 behandelt werden¹³.

0. Vorbemerkung

0.1 Geltungsbereich

- 1** Der Geltungsbereich des § 2 VOFF erstreckt sich über alle in § 1 Abs. 1 VOFF aufgeführten Abteilungen einschließlich der Jugend- und Kinderfeuerwehr. Eine Reduzierung auf die Anwendung in der Einsatzabteilung findet im § 2 VOFF nicht statt.

0.2 Entscheidungsbefugnis

- 2** Aufgrund der in der Feuerwehr bestehenden Aufgabenvielfalt sollen ehrenamtliche Angehörige im Rahmen der VOFF gezielt und individuell eingesetzt werden können. Die VOFF ermöglicht dem Leiter der Feuerwehr die hierfür erforderliche Ermessensausübung bezüglich der Aufnahme von Personen in die Freiwillige Feuerwehr. Die Kriterien sind daher individuell auf die Person und den jeweiligen Verwendungszweck in der Freiwilligen Feuerwehr zu betrachten.

1. Leiterin oder Leiter der Feuerwehr

1.1 Gemeinden mit Freiwilliger Feuerwehr

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 BHKG ist in Gemeinden mit Freiwilliger Feuerwehr **3**
 Leiter einer Feuerwehr die oder der von der Gemeinde nach Anhörung der
 aktiven Wehr auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters auf die Dauer von 6 Jahren
 bestellte Feuerwehrangehörige. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine
 Freiwillige Feuerwehr mit ausschließlich ehrenamtlich Tätigen oder auch mit
 hauptamtlichen Kräften (vgl. dazu § 10 BHKG) handelt.

1.2 Gemeinden mit Berufsfeuerwehr

Nach § 11 Abs. 4 BHKG ist in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr der Leiter **4**
 dieser Berufsfeuerwehr für eine Freiwillige Feuerwehr, die neben der Berufsfeu-
 erwehr besteht, der Leiter der Feuerwehr. Dabei spielt es keine Rolle, ob die
 Berufsfeuerwehr in einer kreisfreien oder kreisangehörigen Stadt aufgestellt
 worden ist.

1.3 Verantwortung des Leiters der Feuerwehr

Durch die ausdrückliche Wiederholung der Zuständigkeit in § 2 Abs. 1 VOFF **5**
 wird nochmals auf die organisatorische und personelle Verantwortung des Lei-
 ters der Feuerwehr hingewiesen.

Aus dieser Zuständigkeit des Leiters der Feuerwehr folgt auch heute noch, dass
 ehrenamtliche Feuerwehrangehörige keine Beschäftigten im Sinne des Landes-
 personalvertretungsgesetzes sind (vgl. dazu auch OVG NRW SgE Feu § 5
 LPVG Nr. 1).

1.4 Keine Regelung für Kreiseinheiten bei Nicht- Feuerwehrangehörigen

In der VOFF findet sich keine Regelung für Kreiseinheiten nach § 4 Abs. 2 S. 3 **6**
 BHKG, soweit die Mitglieder nicht Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr sind.

1.5 Ausschließliche Zuständigkeitsregelung

Bei der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 1 VOFF handelt es sich ausschließlich um eine **7**
 Zuständigkeitsregelung (vgl. auch OVG NRW SgE Feu § 1 I LVOFF Nr. 2).

2. Bewerber

2.1 Frauen und Männer

2.1.1 Feuerwehrangehörige

Als Bewerber können **Frauen** und **Männer** in die Freiwillige Feuerwehr aufge- **8**
 nommen werden. Eine Benachteiligung von Frauen bei der Aufnahme in die

Feuerwehr verstößt gegen Artikel 3 des Grundgesetzes und § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I 2006 Seite 1897 – in der jeweils geltenden Fassung –). Seit der Neufassung des BHKG wird nicht mehr von „Feuerwehmännern“ gesprochen, sondern es wird das neutrale Wort „Feuerwehrangehöriger“ gebraucht.

2.1.2 Gleichstellungsprinzip

- 9** Nach dem Gleichstellungsprinzip ist jede Gemeinde verpflichtet, auch weiblichen Bewerbern die Mitarbeit in der Feuerwehr zu ermöglichen (vgl. auch Landtag NRW, Landtagsdrucksache 12/4759 vom 9.3.2000 zu Frage 3).

2.1.3 Schwangerschaft

- 10** Die Möglichkeit einer Schwangerschaft ist kein Grund, Frauen nicht aufzunehmen. Während des Dienstes in der Feuerwehr sind bei einer Schwangerschaft die Richtlinien über den Mutterschutz (vgl. Mutterschutzgesetz vom 23.5.2017 – BGBl. I 2017 Seite 1228 –) zu beachten. Vgl. auch die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12.2.2009 – BGBl. I 2009 Seite 320 in der jeweils geltenden Fassung. Als Anhalt können auch die Mutterschutzrichtlinien der Bundeswehr (vgl. z. B. VMBl. 2001 Seite 187) dienen.

2.2 Ausländische Mitbürger

- 11** Die VOFF enthält keine Regelung bezüglich der Staatsangehörigkeit. Es bestehen daher keine Bedenken, auch **ausländische Mitbürger** in die Freiwillige Feuerwehr aufzunehmen. Ein ausländischer Mitbürger sollte jedoch der deutschen Sprache mächtig sein, um eine Verständigung im Gefahrenbereich gewährleisten zu können (vgl. auch Nadler in: „Feuerwehr Magazin“ Heft 5/2001 Seite 42).

2.3 Einwohner/Bürger

- 12** Die Bewerber müssen nicht mehr Gemeindebürger (Wahlberechtigte nach § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zu den Gemeindewahlen) sein. Die Verordnung schreibt auch nicht vor, dass sie Gemeindevohner sein, also in der Gemeinde wohnen (§ 21 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW; so auch Fischer in „Der Feuerwehrmann“ 2002 Seite 195) müssen. Dies folgt auch aus § 3 Abs. 1 und Abs. 2 VOFF. Grundsätzlich soll zwar die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr des Wohnortes erworben werden, in begründeten Ausnahmefällen ist aber eine Mitgliedschaft in der Feuerwehr der an die Wohngemeinde angrenzenden Gemeinde zulässig (vgl. dazu Anm. 2 bis 4 zu § 3 VOFF). Es steht in der Personalhoheit des Leiters der Feuerwehr, auch einen Bewerber aus einer anderen Gemeinde aufzunehmen (vgl. auch Fischer in „Der Feuerwehrmann“ 3/2002 Seite 54 f.). Allein das Wohnen in einer anderen Gemeinde ist auch kein wichtiger Grund im Sinne des § 2 Abs. 2 VOFF, um einen Bewerber abzulehnen.

2.4 Bewerber aus Beschäftigungsort

Nach dem neuen § 3 Abs. 3 VOFF ist es jetzt möglich, dass ein Bewerber, der in einer Gemeinde einer Beschäftigung nachgeht, dort aber nicht wohnt, neben der Wohnort- oder Nachbarortfeuerwehr auch in die Freiwillige Feuerwehr des Beschäftigungsortes aufgenommen werden kann. **13**

Nähere Einzelheiten zur möglichen Mitgliedschaft in zwei Freiwilligen Feuerwehren vgl. in den Anm. zu § 3 VOFF.

2.5 Fachberater

In die Freiwillige Feuerwehr können nach § 10 Abs. 2 VOFF Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr aufgenommen werden. Sie tragen dann die Bezeichnung „Fachberater“. **14**

Zu näheren Einzelheiten zu diesen Fachberatern siehe die Anm. zu § 10 VOFF.

2.6 Mitarbeiter des Feuerschutzes

Aus der Regelung des § 19 VOFF folgt, dass auch folgende Mitarbeiter des Feuerschutzes grundsätzlich als Bewerber für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr in Betracht kommen: **15**

- (1) feuerwehrtechnische Beamte von Gemeinden (z. B. Angehörige von Berufsfeuerwehren [vgl. dazu § 8 Abs. 2 BHKG]; z. B. hauptamtliche Kräfte einer Freiwilligen Feuerwehr [vgl. dazu § 10 BHKG]),
- (2) Beamte der Kreise (z. B. Personal in den Kreisleitstellen nach § 28 BHKG),
- (3) feuerwehrtechnische Beamte des Landes (z. B. im Institut der Feuerwehr NRW [vgl. dazu § 32 BHKG]; z. B. in der Fachaufsicht des Landes NRW (z. B. Feuerschutzdezernenten in den Bezirksregierungen [vgl. dazu § 53 BHKG]); z. B. in den Werkfeuerwehren von Landeseinrichtungen (vgl. dazu § 116 Abs. 2 LBG NRW),
- (4) Mitarbeiter des Feuerschutzes in den Gemeinden (z. B. Angestellte im Feuerwehrdienst [vgl. dazu § 58 BHKG]),
- (5) Mitarbeiter des Feuerschutzes in Kreisen (z. B. Angestellte in den Kreisleitstellen [vgl. dazu § 28 BHKG]),
- (6) für Angehörige von Werkfeuerwehren (vgl. dazu § 16 BHKG) finden sich keine Regelungen in der VOFF. Entsprechende Regelungen werden sich aus der – nach § 56 Abs. 1 S. 3 BHKG noch zu erlassenden – Werkfeuerwehrverordnung ergeben.

2.7 Bewerber bei Mitwirkung in anderen Organisationen

Es können sich auch Personen bewerben, die in anderen Hilfsorganisationen tätig sind. **16**

Aus der Formulierung des § 5 VOFF ergibt sich jedoch, dass die Personen zwar in der Freiwilligen Feuerwehr mitwirken können, aber dort nicht auf die

Sollstärke angerechnet werden. Es handelt sich dabei um folgende Personengruppen:

- (1) Helfer in der Gefahrenabwehr, wenn sie in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
z. B.: Polizeivollzugsbeamte,
z. B.: aktive Helfer im Technischen Hilfswerk (vgl. dazu das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 22.1.1990 [BGBl. I 1990 Seite 118] in der jeweils gültigen Fassung),
z. B.: Rettungsdienstmitarbeiter, soweit sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Kreis stehen.
- (2) Ehrenamtlich aktiv Mitwirkende in den privaten Hilfsorganisationen nach § 18 BHKG. Ehrenamtlich Mitwirkende können u. a. in folgenden Hilfsorganisationen tätig sein:
 - ASB (Arbeiter-Samariter-Bund),
 - DLRG (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft),
 - DRK (Deutsches Rotes Kreuz),
 - JUH (Johanniter-Unfall-Hilfe),
 - MHD (Malteser-Hilfsdienst).
- (3) Ehrenamtlich aktiv Mitwirkende in Regieeinheiten nach § 19 BHKG.
Die Nichtanrechnung auf die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass in einem Einsatz pro Person nur einmal aktiv geholfen werden kann.

2.8 Keine sonstigen Bewerbervoraussetzungen

2.8.1 Berufliche Stellung

- 17** Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr spielt es keine Rolle, welche **berufliche Stellung** der Feuerwehrangehörige bekleidet, ob er als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat oder Selbständiger tätig ist. Ein Arbeitnehmer, der sich als Freiwilliger für die Feuerwehr meldet, setzt sich einem privaten Arbeitgeber gegenüber nicht dem Vorwurf aus, seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zuwiderzuhandeln (vgl. VGH Baden-Württemberg SgE Feu § 17 FwG BW Nr. 1).

2.8.2 Richter

- 18** Wegen des Prinzips der Gewaltenteilung sind Bedenken erhoben worden, ob auch Richter ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sein können. Gegen diese ehrenamtliche Tätigkeit bestehen solange keine Bedenken, als nicht Verwaltungstätigkeit im engeren Sinn (z. B. Erlass von Verwaltungsakten) ausgeübt wird oder das Deutsche Richtergesetz insoweit geändert wird (vgl. den Antrag der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 5.12.2000).

2.8.3 Nebentätigkeitsgenehmigung

- 19** Ein Beamter oder Richter benötigt in NRW keine Nebentätigkeitsgenehmigung für seine Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr. Die Nebentätigkeitsverordnung NRW ist entsprechend geändert worden (vgl. GV. NRW. 2001 Seite 187).

Dem freiwilligen Feuerwehrdienst haftet unter keinen denkbaren Umständen der Makel einer verbotenen Nebentätigkeit an (vgl. VGH Baden-Württemberg SgE Feu § 17 FwG BW Nr. 1).

2.8.4 Längerfristige Bindung

Die VOFF sieht grundsätzlich nicht die Absicht einer langjährigen Dienstzeit als Aufnahmekriterium vor (vgl. dazu Nadler in „Feuerwehr Magazin“ Heft 5/2001 Seite 42). **20**

2.8.5 Arbeitslosigkeit

Nach § 138 Abs. 2 SGB III schließt eine Arbeitslosigkeit eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird (vgl. auch Schneider in „Der Feuerwehrmann“ 2002 Seite 198). **21**

3. Mitgliedschaft/Aufnahme

3.1 Regelung im BHKG

Die Bewerber werden durch den Leiter der Feuerwehr aufgenommen, befördert und entlassen; der Leiter der Feuerwehr ist zugleich Vorgesetzter. **22**

3.2 Generelle Entscheidung über Mitgliedschaft

Die generelle Entscheidung über die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr ist zu unterscheiden von der Entscheidung des Leiters der Feuerwehr, wo der Feuerwehrangehörige konkret verwendet werden soll. **23**

3.2.1 Generelle Mitgliedschaft

Bei der Aufnahmeentscheidung handelt es sich um die grundsätzliche Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr. Diese Entscheidung betrifft also nur die generelle Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr. **24**

3.2.2 Konkrete Verwendungsentscheidung

Die generelle Aufnahmeentscheidung kann verbunden werden mit der konkreten Zuweisung in eine Abteilung in der Freiwilligen Feuerwehr. Vgl. zu dieser Verwendungsentscheidung die Anm. 4 zu § 2 VOFF. **25**

3.3 Voraussetzungen

3.3.1 Materielle Voraussetzungen

Der Bewerber muss die Altersvorschriften erfüllen. Er muss den Anforderungen, die in § 12 VOFF aufgezählt sind (vgl. dazu die Anm. zu § 12 VOFF), entsprechen. Es dürfen keine Gründe für eine Ablehnung nach § 2 Abs. 2 S. 2 VOFF vorliegen (vgl. dazu Anm. 8 zu § 2 VOFF). Das gilt auch für eine Wiederaufnahme (vgl. auch OVG NRW SgE Feu § 1 I LVOFF Nr. 1). **26**

Aus § 9 Abs. 1 BHKG ergibt sich darüber hinaus, dass der Bewerber bereit sein muss, freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig sein zu wollen.

Freiwillig bedeutet, dass der Feuerwehrangehörige freiwillig beiträgt und zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen seinen Austritt (vgl. dazu Anm. 3 zu § 24 VOFF) aus der Feuerwehr erklären kann.

Ehrenamtlich ist die Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren, weil dieser Tätigkeit nicht nur „die Ehre“ sondern auch ein „Amt“ eigen ist. Ein ehrenamtlich Tätiger nimmt ein Amt ehrenhalber wahr (vgl. ausdrücklich BSG SgE Feu § 9 I FSHG Nr. 21).

Das BHKG setzt voraus, dass die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ihren Dienst **unentgeltlich** leisten. Dabei ist entscheidend, dass der Feuerwehrangehörige für seine Tätigkeit im Interesse der Gemeinde und ihrer Einwohner keine Bezahlung von der Gemeinde erhält. Diesem Grundprinzip steht nicht entgegen, dass ihm Auslagenersatz, Lohn- bzw. Verdienstausschlag und ggf. auch eine Aufwandsentschädigung zustehen (vgl. BVerwG SgE Feu § 9 I FSHG Nr. 25a).

3.3.2 Formelle Voraussetzungen

- 27** Die Aufnahme setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Die Form dieses Antrages ist nicht vorgeschrieben. Der Antrag kann daher schriftlich, mündlich oder konkludent (durch schlüssiges Verhalten) erfolgen. In der Regel sollte aber ein schriftlicher Antrag vorliegen, um Klarheit über das beginnende öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis (vgl. dazu Anm. 3.5.2 zu § 2 VOFF) zu haben. In dem Aufnahmeantrag sollte – unabhängig von der Regelung des § 8 Abs. 2 VOFF – der Bewerber seine Bereitschaft zur Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes erklären, um auch für die Aufnahme in andere Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr eventuelle, einschlägige Verurteilungen, aus denen sich Ablehnungsgründe im Sinne von § 2 Abs. 2 VOFF ergeben können, abklären zu können. Bei Aufnahme von Minderjährigen und Kindern muss feststehen, wer sorgeberechtigt ist.

3.3.3 Bereitschaft für alle Tätigkeiten in einer Freiwilligen Feuerwehr

- 28** Der Bewerber muss grundsätzlich bereit sein, alle von einer Freiwilligen Feuerwehr geforderten Tätigkeiten auszuüben. Das sind u. a.:
- 29 3.3.3.1 Abwehrende Tätigkeit.** Damit sind zunächst alle Tätigkeiten gemeint, die zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BHKG erforderlich sind.
Nach der genannten Vorschrift handelt es sich um:
- Bekämpfung von Schadenfeuern,
 - Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- 30 3.3.3.2 Vorbeugende Tätigkeit.** Zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gehören nach § 3 Abs. 2 BHKG auch Maßnahmen zur Verhütung von Bränden.

3.3.3.2.1 Brandsicherheitswachen. Zu den Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zählen insbesondere Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG bei solchen Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist. Die Übernahme von Brandsicherheitswachen ist eine Pflicht (vgl. Anm. 3.7.2 zu § 2 VOFF), die jeder Feuerwehrangehörige zu erfüllen hat. **31**

3.3.3.2.2 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung. In den Bereich der Maßnahmen zur Verhütung von Bränden fallen auch alle Aktivitäten nach § 3 Abs. 5 BHKG zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung. Darunter ist die Aufklärung der Einwohner (Kinder und Erwachsene) über

- die Verhütung von Bränden,
- den sachgerechten Umgang mit Feuer

und

- das Verhalten bei Bränden zu verstehen.

32

Auch die Mitwirkung in diesem Bereich zählt zu den Pflichten eines Feuerwehrangehörigen.

3.3.3.3 Tätigkeit bei Großeinsatzlagen/Katastrophen. Nach Aufhebung des Katastrophenschutzgesetzes NRW sind die früher darin beschriebenen Aufgaben in das BHKG integriert worden. Die Feuerwehren wirken nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BHKG auch bei der Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen mit. Zu den Definitionen einer Großeinsatzlage und einer Katastrophe vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BHKG. **33**

3.3.3.4 Tätigkeit im „erweiterten“ Katastrophenschutz (Zivilschutz). Die Feuerwehren wirken auch bei den Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, mit. § 11 Abs. 1 Zivilschutzgesetz bestimmt dazu: **34**

„Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern legt Art und Umfang der Ergänzung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde fest.“

Durch die Regelungen im Zivilschutzgesetz wird auch erkennbar, dass es nicht – wie es früher einmal war – zwei Arten von Freiwilligen Feuerwehren gibt (einmal friedensmäßiger Brandschutz, andererseits Brandschutzdienst im erweiterten Katastrophenschutz). Die Doppelgleisigkeit gibt es nicht mehr. Das bedeutet:

- Mit der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr übernimmt der Bewerber auch die Aufgabe im Zivilschutz. Eine zusätzliche Aufnahme in den erweiterten Katastrophenschutz ist nicht erforderlich.
- Wegen der Unteilbarkeit der Aufgaben der Feuerwehr kann ein Bewerber, der nur in einem Teilbereich der vorgenannten Aufgaben tätig werden will, nicht in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.

- 35** 3.3.3.5 **Tätigkeit im Rettungsdienst.** Nach § 23 BHKG wirken die Feuerwehren nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. 1992 Seite 458 – in der jeweils geltenden Fassung) im Rettungsdienst mit. Auch hierbei handelt es sich um einen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne von § 1 BHKG.

3.4 Entscheidungsbefugnis

- 36** Über die Aufnahme **entscheidet** nach § 11 BHKG der Leiter der Feuerwehr, in Städten mit Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr der Leiter der Berufsfeuerwehr.
Der Leiter der Feuerwehr in kreisangehörigen Gemeinden braucht für die Entscheidung über eine Aufnahme weder das Einverständnis des Trägers des Feuerschutzes (Gemeinde) noch das des Kreisbrandmeisters.
Auch ist es nicht erforderlich, sein „Benehmen“ mit der dem Kreisbrandmeister und dem Träger des Feuerschutzes herzustellen (im „Benehmen“ bedeutet, dass Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine Verständigung anzustreben ist [so OVG Münster SgE Feu § 9 I FSHG Nr. 6]).

3.5 Rechtsnatur der Aufnahme

3.5.1 Verwaltungsakt

- 37** Da durch die Aufnahme Rechte und Verpflichtungen begründet werden, ist von einem gleichzeitig begünstigenden und belastenden **Verwaltungsakt** auszugehen (zur Einordnung als Verwaltungsakt siehe VG Gelsenkirchen, Urteil vom 11. Juli 1989 – 12 K 1098/86 –).
Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird im Kern durch die Verpflichtung, aber auch die Berechtigung zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen geprägt (vgl. OVG NRW SgE Feu § 8 LVOFF Nr. 1).

3.5.2 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

- 38** Durch die Aufnahme wird ein **öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis** zwischen dem Träger des Feuerschutzes und dem Bewerber begründet (vgl. OVG Münster SgE Feu § 8 LVOFF Nr. 1; OVG Münster SgE Feu § 9 I FSHG Nr. 1; VG Düsseldorf SgE Feu § 1 LVOFF Nr. 4).
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr haben deswegen ihrerseits eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde.
Andererseits trifft die Gemeinde gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht (vgl. auch LAG Hessen SgE Feu § 6 I EFortZG Nr. 2)
Die VOFF sieht keine Mitgliedschaft auf Zeit oder eine Mitgliedschaft nur für ein bestimmtes Projekt vor. Die auf Dauer begründete Mitgliedschaft kann dann nur durch einen Austritt nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 VOFF beendet werden.
Für einen **Schaden**, den ein Feuerwehrangehöriger in Ausübung dieses öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses **einem Dritten** zufügt, haftet grundsätzlich

die Gemeinde, weil die Tätigkeit der Feuerwehr dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen ist und eine unmittelbare Haftung des Handelnden nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG entfällt. Das gilt für den gesamten Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr (vgl. LG Aachen SgE Feu § 1 I FSHG Nr. 43), also auch für den Einsatz- und Übungsdienst (vgl. OLG Düsseldorf SgE Feu § 839 BGB Nr. 47). Zum Umfang der von der Feuerwehr zu ergreifenden Rettungsmaßnahmen bei der Brandbekämpfung vgl. OLG Stuttgart SgE Feu § 222 StGB Nr. 5.

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Feuerschutzes handelt es sich um Amtspflichten, die den Gemeinden und Kreisen nicht nur gegenüber der Allgemeinheit, sondern auch gegenüber dem durch einen Verstoß gegen diese Pflichten gefährdeten Bürger obliegen (vgl. OLG Hamm SgE Feu § 839 BGB Nr. 25). Ein Grund dafür, dass in einem solchen Fall die Gemeinden die ihnen übertragenen Aufgaben allein im öffentlichen Interesse wahrnehmen, ist weder dem Wortlaut noch dem Sinn der gesetzlichen Regelung zu entnehmen (vgl. OLG Hamm SgE Feu § 4 FSHG Nr. 6). Zu **Amtspflichten gegenüber Dritten** vgl. auch BGH SgE Feu § 839 BGB Nr. 37.

3.5.3 Verpflichtung nach Wehrpflichtgesetz

Die Aufnahme ist zu unterscheiden von der Verpflichtung nach dem derzeit ausgesetzten § 13a Wehrpflichtgesetz (früher § 8 Abs. 2 KatSG Bund), die zu einer Wehrdienstausnahme führt. Die Freistellung vom Wehrdienst setzt vielmehr eine tatsächliche Mitwirkung in der Feuerwehr voraus, die nur nach Aufnahme in einer Feuerwehr möglich ist. **39**

3.6 Aufnahme-Bescheid

Wird dem Antrag auf Aufnahme stattgegeben (zur Ablehnung der Aufnahme vgl. unten Anm. 8 bis 11 zu § 2 VOFF), so sollte ein mit Datum versehener Bescheid erteilt werden, damit der Beginn des oben genannten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses genau fixiert wird. Dies ist z. B. für die Dienstzeitberechnung zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens des Landes von ausschlaggebender Bedeutung. **40**

Die Aufnahme in den freiwilligen Feuerwehrdienst setzt – anders als im Beamtenrecht – nicht die Aushändigung einer formellen Urkunde voraus.

3.7 Rechtsfolgen der Aufnahme

Durch die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erhält der Feuerwehrangehörige Rechte und Ansprüche (vgl. dazu Anm. 3.7.1). Andererseits werden ihm aber auch Pflichten (vgl. dazu Anm. 3.7.2) auferlegt. Mit der Aufnahme beginnt die Probezeit nach § 6 VOFF. **41**

3.7.1 Rechte und Ansprüche

Rechte und Ansprüche eines Feuerwehrangehörigen sind einmal im BHKG, **42** dann im Sozialgesetzbuch Teil VII – Unfallversicherung – und der daraus abgeleiteten Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr (siehe Anhang 2.2) – sowie in anderen rechtlichen Vorschriften verankert.

Hier sollen nur die Wichtigsten – ggf. mit Hinweisen auf andere umfassende Kommentierungen – aufgezählt werden:

- das Nachteilsverbot im Arbeits- oder Dienstverhältnis (vgl. dazu Schneider, BHKG § 20 Anm. 5),
- das Entfallen der Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung (vgl. dazu Schneider, BHKG § 20 Anm. 6),
- der Anspruch auf Lohnfortzahlung (vgl. dazu Schneider, BHKG § 21 Anm. 1),
- der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles für Selbständige (vgl. dazu Schneider, BHKG § 21 Anm. 9 bis 15),
- der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (vgl. dazu Schneider, BHKG § 21 Anm. 4),
- der Anspruch auf Auslagenersatz (vgl. dazu Schneider, BHKG § 22 Anm. 2),
- der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung (vgl. dazu Schneider, BHKG § 22 Anm. 4),
- der Anspruch auf Ersatz von Schäden (vgl. dazu Schneider, BHKG § 22 Anm. 5),
- der Unfallversicherungsschutz:

Mit der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr wird der Feuerwehrangehörige gleichzeitig automatisch bei der Unfallkasse NRW gegen Unfallschäden aus dem Feuerwehrdienst versichert.

Voraussetzungen für ein Eintreten der Unfallkasse NRW sind:

- versicherte Person (vgl. dazu Schneider, BHKG § 22 Anm. 6.2),
- versicherte Tätigkeit (vgl. dazu Schneider, BHKG § 22 Anm. 6.3 und 6.4),
- Unfallereignis aufgrund der versicherten Tätigkeit (vgl. dazu Schneider, BHKG § 22 Anm. 6.5),
- Körperschäden als Folge des Unfallereignisses (vgl. dazu Schneider, BHKG § 22 Anm. 6.5).

Liegt ein versicherungspflichtiger Unfall vor, so werden Regelleistungen und Mehrleistungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, gewährt (vgl. dazu Schneider, BHKG § 22 Anm. 6.6).

- der Anspruch auf persönliche Schutzausrüstung
Nach § 12 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (siehe Anhang 2.2) gehört zur persönlichen Schutzausrüstung zwingend:
 1. Feuerwehrschutzanzug,
 2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz,
 3. Feuerwehrschutzhandschuhe,
 4. Feuerwehrschutzschuhwerk.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 UVV

Feuerwehrschutzanzug: Feuerwehrschutzanzüge müssen den „Feuerwehrschutzkleidungs-Herstellungsrichtlinien“ des Innenministeriums des betreffenden Bundeslandes entsprechen.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVV

Feuerwehrhelm mit Nackenschutz: Feuerwehrhelme müssen der DIN EN 433 „Feuerwehrhelme; Anforderungen; Prüfung“ entsprechen. Gehört ein Gesichtsschutz nicht zum Feuerwehrhelm, ist dieser als Zusatzausrüstung bereitzustellen.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3 UVV

Feuerwehrschtutzhandschuhe: Feuerwehrschtutzhandschuhe müssen den Anforderungen der DIN EN 659 entsprechen.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 4 UVV

Feuerwehrschtutzschuhwerk: Feuerwehrschtutzschuhwerk muss den Anforderungen gemäß DIN EN 345 Teil 2 (Feuerwehrsicherheitsschuhe) entsprechen.

Bei besonderen Gefahren müssen nach § 12 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

Spezielle persönliche Schutzausrüstungen sind insbesondere:

- Feuerwehrschtutzkleidung gegen erhöhte thermische Einwirkung,
 - Feuerwehr-Haltegurt entsprechend DIN 14 926 „Feuerwehr-Haltegurt mit Zweidornschnalle für den Selbstrettungseinsatz – Anforderungen, Prüfung“,
 - Sonderschtutzkleidung wie z. B. Chemikalienschutzanzug, Hitzeschutzkleidung, Kontaminationsschtutzkleidung,
 - Atemschtutzgerät entsprechend der Anerkennung nach landesrechtlichen Bestimmungen (aus hygienischen Gründen ist es angezeigt – wenn möglich –, jedem Feuerwehrangehörigen, der nach G 26 untersucht ist, einen eigenen Atemanschluss [Maske] zur Verfügung zu stellen),
 - Feuerschtutzhaube entsprechend DIN EN 13 911 „Schtutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschtutzhauben für die Feuerwehr“,
 - Augen- und Gesichtsschtutz entsprechend DGUV-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschtutz; DGUV-Regel 112 – 192“,
 - Feuerwehrleine gemäß DIN 14 920 „Feuerwehrleine – Anforderungen, Prüfung, Behandlung“,
 - Auftriebsmittel wie Rettungskragen und Schwimwesten entsprechend DIN EN 399 „Rettungskragen und Schwimmhilfen“,
 - Tauchausrüstung entsprechend der Anerkennung nach landesrechtlichen Bestimmungen,
 - Gehörschtutzmittel entsprechend DIN EN 352 Teil 1 „Gehörschtützer; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“.
- Für Angehörige der Jugendfeuerwehr sind vorzuhalten:
- ein Anzug nach landesrechtlichen Regelungen,
 - ein Schutzhelm entsprechend DIN EN 397 „Industrieschtutzhelme“ (vergleiche auch DGUV-Regel „Benutzung von Kopfschtutz“ DGUV-Regel 112 – 193),
 - Sicherheitsschuhe entsprechend DIN EN 345 Teil 1 bis DIN EN 345 Teil 2 sowie
 - Schutzhandschuhe.
- Ehrung
 - (1) staatliche Ehrungen

Verdienste im Feuerwehrwesen können bundesseitig durch Verleihung der verschiedenen Stufen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland gewürdigt werden.